



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 30/2021

Hagen, 30. Juli 2021

Inhalt

- 1. Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen (WahlO)
vom 02. Juni 2021**

3





**Erste Änderung der
Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen (WahlO)
vom 02. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulendes Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

In Abschnitt 3 wird die Nummerierung der §§ 44 und 45 getauscht.

Nach § 45 wird neu eingefügt „§ 46 Abwahl“.

In Abschnitt 4 wird §§ 46-48 in §§ 47-48 geändert, so dass das Inhaltsverzeichnis in Punkt 3 und 4 künftig wie folgt lautet:

3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre vier Stellvertreterinnen

§ 43 Amtszeit

§ 44 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 45 Grundsätze für die Wahl und Ausschreibung

§ 46 Abwahl

4. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreterin

§§ 47-48 entfallen

2. In § 43 wird Absatz 2 neu gefasst, so dass § 43 künftig lautet:

§ 43

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer vier Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.



(2) Wird eine Position als zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder als Stellvertreterin während der Amtszeit frei, so wird die freie Position durch Nachwahl nach den Vorschriften dieses Abschnittes für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Auf die Nachwahl kann verzichtet werden, wenn die verbleibende Amtszeit weniger 6 Monate beträgt.

3. Der bisherige § 45 wird zu § 44.

In **§ 44** werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst, so dass § 44 künftig lautet:

§ 44

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder des Frauenbeirats sind wahlberechtigt.

(2) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte und als ihre Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählbar. Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Eine Kandidatur als Stellvertreterin ist nur innerhalb der jeweils eigenen Mitgliedergruppe möglich.

(3) Die Teilnahme am Wahlverfahren setzt zudem einen fristgerechten Eingang der Kandidatur voraus.

4. Der bisherige § 44 wird zu § 45.

§ 45 wird neu gefasst, so dass § 45 künftig lautet:

§ 45

Grundsätze für die Wahl und Ausschreibung

(1) Freie Positionen werden im Auftrag des Rektors / der Rektorin durch die für Wahlen zuständige Stelle hochschulöffentlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird eine Frist zur Einreichung der Kandidatur festgesetzt, die 3 Wochen nicht unterschreiten soll. Der Kandidatur als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation beizufügen. Die für Wahlen zuständige Stelle ist berechtigt, unzureichende Nachweise der Qualifikation mit einer Ausschlussfrist von 1 Woche nachzufordern. Nach Abschluss der Ausschreibung leitet sie eine Liste der Kandidatinnen an die Vorsitzende des Frauenbeirats weiter.

(2) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den fristgerecht eingegangenen Kandidaturen wählbarer Kandidatinnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch die Hälfte aller Stimmen des Gremiums.

(3) Für die Wahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird auf der Grundlage der fristgerecht eingegangenen Kandidaturen im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten eine Liste der wählbaren Kandidatinnen erstellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch drei Stimmen.



(4) Die Vorsitzende des Frauenbeirats stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Rektor oder der Rektorin bestellt. Die Namen der Gewählten werden anschließend hochschulöffentlich im Intranet der FernUniversität bekanntgegeben.

5. Nach § 45 wird einer neuer **§ 46** hinzugefügt, der wie folgt lautet:

§ 46

Abwahl

(1) Der Frauenbeirat kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei Pflichtverletzung hinsichtlich der im Landesgleichstellungsgesetz aufgeführten Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums abwählen.

(2) Der Frauenbeirat kann die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragte vorzeitig mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums abwählen.

6. Im **Abschnitt 4** wird der Zusatz „§§ 46-48 entfallen“ in „§§ 47-48 entfallen“ geändert.

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02. Juni 2021.

Hagen, den 28. Juli 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*